

**Gebührensatzung
für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte
in der Stadt Kulmbach**

Vom 5. Juli 2001

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 und Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung, Entstehen der Gebührenschuld
Gebührensschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochen-, Jahr- und Christbaummärkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen, Verkaufsstände sowie alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtungen.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benützt oder benützen lässt. Überlässt der Benützer entgegen den Vorschriften der Marktordnungen den Platz oder Stand einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

**§ 2
Gebührenberechnung¹**

- (1) Die Gebühren betragen für

1. Wochenmärkte

- | | |
|---|---------|
| (a) pro m ² und Markttag
(jeder angefangene m ² wird voll berechnet) | 1,50 € |
| (b) Jahresplatz pro m ² | 95,10 € |

2. Jahrmärkte

Je Platz pro lfd. m für die Dauer des Marktes zuzüglich Werbekostenbeitrag, wenn der Jahrmarkt auf einen von der Stadt direkt oder indirekt beworbenen, verkaufsoffenen Sonntag oder einen sonstigen Tag mit verlängerter Öffnungszeit fällt.	6,30 € 15,30 €
---	---

3. Spezialmärkte

(a) Für die Dauer des Marktes pro m ² zuzüglich Werbekostenbeitrag, wenn der Spezialmarkt auf einen von der Stadt direkt oder indirekt beworbenen, verkaufsoffenen Sonntag oder einen sonstigen Tag mit verlängerter Öffnungszeit fällt.	3,00 € 15,30 €
(b) Weihnachtsmarkt Pro lfd. m und Markttag zuzüglich Werbekostenbeitrag, wenn der Markt von der Stadt direkt oder indirekt be- worben wird	1,50 € 15,30 €

- (2) Die Einrichtung "Märkte" stellt keinen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes dar. Mehrwertsteuer ist deshalb in den unter Absatz 1 aufgeführten Gebühren nicht enthalten.

§ 3

Fälligkeit und Einhebung

- (1) Die Gebühren sind im voraus an die Stadt Kulmbach oder die mit der Einhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Kulmbach zu entrichten. Über die Einzahlung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren, um sie dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Nichtbenützung der Verkaufsplätze begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der fälligen Gebühren.

§ 4

Pflichten der Gebührenschuldner

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen hierfür vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Kulmbach, den 5. Juli 2001

Stadt Kulmbach

Inge Aures
Oberbürgermeisterin